

**Satzung  
über die Festsetzung der Zulassungszahlen  
der im Studienjahr 2024/2025 an der  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
als Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester  
aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber  
(Zulassungszahlsatzung 2024/2025)**

**Vom 02. Juli 2024**

(Fundstelle: [https://www.uni-wuerzburg.de/amt\\_l\\_veroeffentlichungen/2024-67](https://www.uni-wuerzburg.de/amt_l_veroeffentlichungen/2024-67))

Auf Grund von Art. 3 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-WK), das zuletzt durch Art. 13 of Abs. 8 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst folgende Satzung:

§ 1

In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum Wintersemester 2024/2025 (WS) und zum Sommersemester 2025 (SS) als Studienanfängerinnen und Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wie folgt festgesetzt:

Studiengang Bachelor/B, Lehramt/LA, Master/M, Staatsexamen/S, Hauptfach/HF, Nebenfach/NF	WS									
	SS				Fachsemester					
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Akademische Sprachtherapie/Logopädie B	25	0	25	0	25	0	25			
	0	25	0	25	0	25	0			
Biochemie B	81	0	65	0	52	0				
	0	73	0	58	0	47				
Biomedizin B	30	0	26	0	23	0				
	0	28	0	25	0	22				
Games Engineering B	32									
	0									
Psychologie: Klinische Psychologie, Psychotherapie und Klinische Neurowissenschaften M	45	30	10	29						
	30	44	29	10						
Lebensmittelchemie B	30	0	26	0	22	0				
	0	28	0	24	0	21				
Media Entertainment M	12	0	11	0						
	0	12	0	11						
Medienkommunikation B	108	0	98	0	88	0				
	0	103	0	93	0	84				
Medizin S, Erster Studienabschnitt	155	152	150	147						
	155	152	150	147						

Medizin S, Zweiter Studienabschnitt	139	139	139	139	139	139	⊗	⊗	⊗	⊗
	139	139	139	139	139	139	⊗	⊗	⊗	⊗
Pharmazie S	59	44	47	35	38	28	31	23	⊗	⊗
	49	53	39	42	32	34	25	27	⊗	⊗
Psychologie B	104	43	106	39	87	36	⊗	⊗	⊗	⊗
	45	100	41	102	38	84	⊗	⊗	⊗	⊗
Psychologie M	35	25	57	24	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
	25	34	24	55	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
Psychologie digitaler Medien M	12	0	11	0	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
	0	12	0	11	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗	⊗
Sportwissenschaft B-HF 75	45	0	35	0	27	0	⊗	⊗	⊗	⊗
	0	40	0	31	0	24	⊗	⊗	⊗	⊗
Zahnmedizin S	56	54	51	49	47	45	43	42	43	42
	56	54	51	49	47	45	43	43	42	43
										keine Zulassungszahl festgesetzt
										kein Studienangebot vorhanden

## § 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.
- (3) Immatrikulationsbeschränkungen, die durch die Studienjahreseinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

## § 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen und Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl, der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studierenden des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen erreicht oder überschreitet.
- (3) <sup>1</sup>Im Studiengang Medizin findet eine Zulassung für höhere Fachsemester des Ersten Studienabschnitts abweichend von Abs. 1 auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis vierten Fachsemester des Ersten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis vierte Fachsemester des Ersten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>2</sup>Eine Zulassung zum Zweiten Studienabschnitt findet auch bei Unterschreitung der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahlen ferner nicht statt, soweit die Zahl der Studierenden, die dem ersten bis sechsten Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts zuzurechnen sind, gleich oder höher ist als die Summe der für das erste bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen. <sup>3</sup>Zum Praktischen Jahr werden Bewerberinnen und Bewerber aufgenommen, soweit die Zahl der dort

auszubildenden Studierenden unter die für das fünfte bis sechste Fachsemester des Zweiten Studienabschnitts festgesetzten Zulassungszahlen sinkt.

#### § 4

<sup>1</sup>Studierende sind dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die die Studierenden bisher immatrikuliert waren. <sup>2</sup>Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberinnen und Bewerber anrechenbare Studienleistungen aus anderen Studiengängen nachweisen und auf Grund dieser angerechneten Studienleistungen in ein höheres Fachsemester zugelassen werden.

#### § 5

(1) Erreicht die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen der in § 1 aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehrinheit zugeordneten Studiengänge im Verhältnis der Lehrnachfrage bei der Lehrinheit.

(2) Soweit für einen Studiengang Zulassungszahlen getrennt für Haupt- und Nebenfach festgesetzt sind, erhöhen sich vor Anwendung des Abs. 1 die Zulassungszahlen für das Hauptfach im Verhältnis der Lehrnachfrage, wenn die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für das Nebenfach die festgesetzten Zulassungszahlen nicht erreicht; dies gilt auch im umgekehrten Fall.

#### § 6

Im WS nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen und Studienanfänger können in den Studiengängen, in denen im SS Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich vergeben werden, sofern nicht für das erste Fachsemester die Zulassungszahl o festgesetzt ist.

#### § 7

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 30. September 2025 außer Kraft.

Würzburg, 09.07.2024

Der Präsident

Prof. Dr. Paul Pauli